



II-11836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.100/4-I/6/93

13. Dezember 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5342/AB

1993-12-13

zu 5395/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freunde und Freundinnen haben am 12. Oktober 1993 unter der Nr. 5395/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Pensionsansprüche für Nationalratsabgeordnete gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage stehen derartige Pensionsansprüche? Welchen Ermessensspielraum hat die Bundesregierung dabei? Welche Richtlinien gibt es für die Höhe dieser Pension?
2. Halten Sie diese Ansprüche für gerechtfertigt? (Die Frage bezieht sich ausschließlich auf den aus einer weniger als 10 Jahre ausgeübten Tätigkeit im Nationalrat erwachsenen Anteil einer Pension, und nicht auf die sonstigen Pensionsansprüche dieser ehemaligen Abgeordneten.)
3. Wieviele derartige Pensionsansprüche (vergleiche Anmerkung zu Frage 2) wurden seit 1945 beantragt?
4. Wieviele waren es in den Jahren 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bitte um Auflistung pro Kalenderjahr)?
5. Wieviele derartige Fälle wurden positiv beschieden, und zwar
 - a) insgesamt seit 1945 sowie
 - b) in den Jahren 1986, 1987, 1988, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bitte um getrennte Auflistung)?
6. Wieviel Geld wurde auf diese Weise in den genannten einzelnen Kalenderjahren seit 1986 insgesamt an Pensionen ausbezahlt (je nach Kalenderjahr)?

- 2 -

7. Wieviele Personen sind derzeit Empfänger eines Pensionsanspruches, der aus einer Tätigkeit im Nationalrat zwischen 1 und 10 Jahren erwachsen ist?
8. Wieviele ehemalige Abgeordnete der SPÖ, der ÖVP, der FPÖ, der KPÖ bzw. der GRÜNEN kamen insgesamt seit 1945 in den Genuß einer derartigen zusätzlichen Pension- (bitte um getrennte Auflistung nach Klubzugehörigkeiten)?
9. Wieviele ehemalige Abgeordnete der genannten fünf Klubzugehörigkeiten (jeweils getrennt aufgelistet) sind derzeit BezieherIn einer Pension dieser besonderen Art?
10. Wie gedenken Sie in Zukunft bei ähnlichen Fällen vorzugehen? Können Sie ausschließen, daß in künftigen Fällen zur alten Praxis zurückgekehrt wird?
11. Trifft es zu, daß diese Möglichkeit bereits abgeschafft wurde? Bzw. welche Initiative zur Änderung einer derartigen Privilegienwirtschaft planen Sie?

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Rechtsgrundlage für außerordentliche Versorgungsbezüge an ehemalige Mitglieder des Nationalrats bildet § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBI.Nr.94, in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 B-VG. Demnach hat jeweils die Bundesregierung den Bundeskanzler über dessen Antrag ermächtigt, beim Bundespräsidenten eine EntschlieÙung zu erwirken, mit der ein ao. Versorgungsgenuß zuerkannt werden soll.

Die Bundesregierung hat erstmals im Jahr 1962 und danach im Jahr 1973 Richtlinien für die Gewährung von ao. Versorgungsleistungen beschlossen. Die zuletzt gültige Richtlinie des Jahres 1973 lautet:

"I. In Betracht kommender Personenkreis

Ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat bzw. Mitglieder des Bundesrats und deren Hinterbliebene, denen kein Ruhe-(Versorgungs)bezug nach den Bestimmungen des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, gebührt und die auch über andere ausreichende Unterhaltsmittel nicht verfügen.

- 3 -

II. Höhe einer allenfalls zu erwirkenden Versorgungsleistung

1. Für den ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat oder das Mitglied des Bundesrats:

1.1 Bei einer Mandatsausübung bis zu einem Jahr:

Grundsätzlich keine Erwirkung von ao. Versorgungsleistungen.

1.2 Bei einer Mandatsausübung von mehr als 1 Jahr bis zu 6 vollen Jahren:

a) Ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat:

50 v.H. von 80 v.H. des einem Abgeordneten zum Nationalrat gebührenden Anfangsbezugs.

b) Ehemaliges Mitglied des Bundesrats:

60 v.H. von 80 v.H. des einem Mitglied des Bundesrats gebührenden Anfangsbezugs.

Auf diese Versorgungsleistungen sind jegliche sonstige Einkünfte anzurechnen. Die zur Auszahlung kommende ao. Versorgungsleistung und die Summe der sonstigen Einkünfte dürfen jenen Betrag nicht übersteigen, der allenfalls bei Fehlen sonstiger Einkünfte als ao. Versorgungsleistung hätte erwirkt werden können.

1.3 Bei einer Mandatsausübung von mehr als 6 Jahren bis zu 10 vollen Jahren:

a) Ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat:

50 v.H. von 80 v.H. des einem Abgeordneten zum Nationalrat gebührenden Anfangsbezugs.

b) Ehemaliges Mitglied des Bundesrats:

60 v.H. von 80 v.H. des einem Mitglied des Bundesrats gebührenden Anfangsbezugs.

Auf diese Versorgungsleistungen sind jegliche sonstige Einkünfte nur in jenem Ausmaß anzurechnen, als sie den Betrag von S 4.000,- übersteigen.

1.4 Bei einer Mandatsausübung von mehr als 10 vollen Jahren:

Wie unter 1,3, jedoch mit der Maßgabe, daß für jedes über den Zeitraum von 10 Jahren hinausgehende volle Jahr der Mandatsausübung den erstgenannten Hundertsätzen 2 v.H. zuzählen sind.

2. Für die Hinterbliebenen nach einem ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat bzw. Mitglied des Bundesrats:

2.1 Bei einer Mandatsausübung des ehemaligen Funktionärs bis zu einem vollen Jahr:

Grundsätzlich keine Erwirkung von ao. Versorgungsleistungen.

2.2 Bei einer Mandatsausübung von mehr als 1 Jahr bis zu 6 vollen Jahren:

a) Hinterbliebene nach einem ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat:

60 v.H. der für den ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat zu erwirkenden ao. Versorgungsleistung.

b) Hinterbliebene nach einem ehemaligen Mitglied des Bundesrats:

60 v.H. der für das ehemalige Mitglied des Bundesrats zu erwirkenden ao. Versorgungsleistung, mindestens jedoch 42 v.H. der Bemessungsgrundlage. (Die Bemessungsgrundlage beträgt 80 v.H. des einem Mitglied des Bundesrats gebührenden Anfangsbezugs.)

- 5 -

Die Anrechnung sonstiger Einkünfte erfolgt im selben Ausmaß wie unter Punkt 1.2.

2.3 Bei einer Mandatsausübung des ehemaligen Funktionärs von mehr als 6 Jahren bis zu 10 vollen Jahren:

a) Bei Hinterbliebenen nach einem ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat:

60 v.H. der für den ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat zu erwirkenden ao. Versorgungsleistung.

b) Hinterbliebene nach einem ehemaligen Mitglied des Bundesrats:

60 v.H. der für das ehemalige Mitglied des Bundesrats zu erwirkenden ao. Versorgungsleistung, mindestens jedoch 42 v.H. der Bemessungsgrundlage. (Die Bemessungsgrundlage beträgt 80 v.H. des einem Mitglied des Bundesrats gebührenden Anfangsbezugs.)

Auf diese Versorgungsleistung sind jegliche sonstige Einkünfte nur in jenem Ausmaß anzurechnen, als sie den Betrag von S 2.000,- übersteigen.

2.4 Bei einer Mandatsausübung des ehemaligen Funktionärs von mehr als 10 Jahren:

Wie unter Punkt 2.3 jedoch mit der Maßgabe, daß für jedes über den Zeitraum von 10 Jahren hinausgehende volle Jahr der Mandatsausübung dem erstgenannten Hundertsatz 2 v.H. zuzuzählen sind.

3. Ao. Versorgung an Voll- bzw. Halbwaisen:

Über eine allfällige ao. Versorgung an Voll- bzw. Halbwaisen wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

III. Übergangsbestimmungen

Die dem in Punkt I genannten Personenkreis bereits vor dem 1. Juli 1972 bewilligten ao. Versorgungsleistungen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1972 nach den obigen Richtlinien neu zu berechnen. Nach Durchführung der Neuberechnungen wird die Bundesregierung in allen diesen Fällen entsprechende Änderungsanträge an den Bundespräsidenten stellen."

Zu Frage 2:

Aufgrund der Vielzahl der Fälle kann ich dazu keine generalisierende Aussage machen. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 10 und 11.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach den noch vorhandenen Unterlagen sind seit 1945 von ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat bzw. deren Hinterbliebenen 140 Anträge gestellt worden.

Davon in den Jahren

1986:	1	1987:	1	1988:	0	1989:	0
1990:	1	1991:	2	1992:	0	1993:	1

Zu Frage 5:

a) 118

b) 1986:	1	1987:	1	1988:	0	1989:	0
1990:	1	1991:	2	1992:	0	1993:	0

- 7 -

Zu Frage 6:

1986:	S 2,973.552,40	1987:	S 2,951.129,50
1988:	S 2,835.872,60	1989:	S 2,733.444,50
1990:	S 2,489.651,80	1991:	S 2,605.516,80
1992:	S 2,429.077,70	1993:	S 1,908.997,30

(Jänner - November)

Zu Frage 7:

19 Personen.

Zu Frage 8:

Ehemalige Abgeordnete - bzw. deren Hinterbliebene - der Parlamentsfraktionen von:

SPÖ:	23
ÖVP:	42
FPÖ/WdU:	18
KPÖ:	0
Die Grünen:	0

Die übrigen Ansprüche betrafen Abgeordnete der 1. Republik und deren Hinterbliebene.

Zu Frage 9:

SPÖ: 4
ÖVP: 7
FPÖ: 6

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Richtlinien wurden von der Bundesregierung am 28. September 1993 aufgehoben. Ob in Zukunft eine Entschliebung des Bundespräsidenten über die Zuerkennung eines ao. Versorgungsgenusses erwirkt werden kann, wird die Bundesregierung über Antrag des Bundeskanzlers im Einzelfall entscheiden.

